



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Kontakt: Volksschulamt, Lehrpersonal, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 66, lehrpersonal@vsa.zh.ch (wei)
7. September 2021
1/5

Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen („verlängerter Mutterschaftsurlaub“)

Am 18. Dezember 2020 wurde auf Bundesebene die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG, SR 834.1) beschlossen. Die Rechtsänderung trat per 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 957/2021 die dazu notwendige Anpassung der Vollzugsverordnung vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) beschlossen und diese rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Verlängerter Mutterschaftsurlaub

Bisherige Regelung (bis 30. Juni 2021)

Bisher gewährt der Kanton einen 16-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Ab Geburt kann im Umfang von 14 Wochen die Mutterschaftsentschädigung geltend gemacht werden.

Wenn das Neugeborene längere Zeit im Spital verbleiben musste, konnte der Mutterschaftsurlaub bislang aufgeschoben werden, bis das Neugeborene zur Mutter zurückkehren kann. Für die Zeit zwischen der Niederkunft und dem Beginn des aufgeschobenen Mutterschaftsurlaubs wurde ein unbezahlter Urlaub gewährt.

Neue Regelung (ab 1. Juli 2021)

In den meisten Fällen einer Mutterschaft bleibt die Urlaubregelung unverändert: Der Kanton gewährt einen 16-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Ab Geburt kann im Umfang von 14 Wochen die Mutterschaftsentschädigung geltend gemacht werden.

Neu wird der bezahlte Mutterschaftsurlaub bis um höchstens acht Wochen (56 Tage) verlängert, wenn das Neugeborene längere Zeit im Spital verbleiben muss und dabei auch die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert wird. Die Verlängerung wird bei einem ununterbrochenen Spitalaufenthalt von mindestens zwei Wochen gewährt. Die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs entspricht der Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen.



Die bisherige Regelung eines Aufschubs des Mutterschaftsurlaubs ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Voraussetzungen für die Gewährung des verlängerten Mutterschaftsurlaubs

Grundsatz: Die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wird gewährt, wenn auch die Mutterschaftsentschädigung (MSE) nach der Bundesgesetzgebung über den Erwerbssersatz länger ausgerichtet wird.

Dies ist in der Regel unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Das Kind wurde am 1. Juli 2021 oder später geboren.
- Das Neugeborene muss direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen ununterbrochen im Spital verbleiben bzw. bei einer Geburt zu Hause oder im Geburtshaus unmittelbar nach der Geburt ins Spital gebracht werden.
- Die effektive Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen wird mit einem Arztzeugnis des Spitals belegt.
- Die Lehrerin oder Schulleiterin weist mit einer Bestätigung der Schulpflege nach, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hat, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. fortzusetzen. Dies ist dann der Fall, wenn **im Zeitpunkt der Niederkunft** ein noch nicht aufgelöstes Arbeitsverhältnis besteht, das über das Ende des Mutterschaftsurlaubs andauert. Es spielt dabei keine Rolle, wenn die Mutter ihr Arbeitsverhältnis nach der Geburt auf Ende des (allenfalls verlängerten) Mutterschaftsurlaubs auflöst.

Kein Anspruch auf einen verlängerten Mutterschaftsurlaub (bzw. auf eine verlängerte Dauer der Ausrichtung der MSE) besteht, wenn

- aufgrund der Dauer der vorangehenden Erwerbstätigkeit der Mutter¹ gar keine MSE ausgerichtet wird,
- ein befristetes Anstellungsverhältnis besteht, das innerhalb oder auf Ende des ordentlichen Mutterschaftsurlaubs endet,
- der Spitalaufenthalt des Neugeborenen weniger als zwei Wochen dauert,
- der Gesundheitszustand des Kindes nach der Rückkehr nach Hause einen erneuten Spitalaufenthalt erfordert.

Solange ein Anstellungsverhältnis besteht, kann in diesen Fällen ein unbezahlter Urlaub anstelle des verlängerten Mutterschaftsurlaubs gewährt werden.

¹ Grundsätzlich muss die Mutter in den neuen Monaten vor der Geburt obligatorisch im Sinne des AHV-Gesetzes versichert gewesen sein. Die Dauer verkürzt sich bei einer Frühgeburt entsprechend.



Dauer des verlängerten Mutterschaftsurlaubs

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beginnt – wie bisher – frühestens zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und dauert in der Regel 16 Wochen.

Der Mutterschaftsurlaub wird im gleichen Umfang wie die Mutterschaftsentschädigung um die Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen verlängert, längstens aber für acht Wochen.

Bei Mehrlingsgeburten kann die Verlängerung auch beantragt werden, wenn nur ein Kind hospitalisiert ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen, das als Letztes nach Hause kommt.

Personalrechtliche Folgen. Sperrfrist

Der Arbeitgeber darf (nach der Probezeit) das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft sowie (neu) vor Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nicht kündigen.

Mutterschaftsentschädigung (Erwerbsersatz)

Der Kanton erhält von der Sozialversicherungsanstalt eine (allenfalls verlängerte) Mutterschaftsentschädigung in Form von Taggeldern, die über die Erwerbsersatzordnung finanziert werden. Das Taggeld entspricht 80 % des durchschnittlichen Einkommens und ist auf höchstens Fr. 196.00 pro Tag begrenzt.

Die Mutterschaftsentschädigung wird nach Eingang anteilmässig der Gemeinde gutgeschrieben (monatliche Gemeinderechnung).

Inkraftsetzung

Der Anspruch auf verlängerten Mutterschaftsurlaub besteht ab dem 1. Juli 2021.

Administration

Die Formulare ‚Arbeitsverhältnis nach Mutterschaft‘ werden derzeit überarbeitet und mit den notwendigen zusätzlichen Feldern ergänzt.

Wenn die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft einen verlängerten Mutterschaftsurlaub geltend machen möchte, wendet sie sich spätestens drei Wochen nach Niederkunft per E-Mail oder telefonisch an die Personalsachbearbeiterin oder den Personalsachbearbeiter des Volksschulamtes. Der Sektor Personal klärt, ob Gründe vorhanden sind, die eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs ausschliessen könnten.

Die Lehrerin oder die Schulleiterin füllt unmittelbar nach der Entlassung ihres Neugeborenen aus dem Spital das Formular ‚Arbeitsverhältnis nach Mutterschaft‘ aus und reicht es



zusammen mit dem Arztzeugnis des Spitals, das die effektive Dauer des Aufenthalts des Neugeborenen bestätigt, der zuständigen Stelle in der Gemeinde ein. Die zuständige Stelle in der Gemeinde ergänzt und unterschreibt das Formular ‚Arbeitsverhältnis nach Mutterschaft‘ und leitet die Unterlagen zusammen mit der Bestätigung zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zeitnah an das Volksschulamt weiter.

Das Volksschulamt schickt der Lehrerin oder der Schulleiterin die Verfügung zum Mutterschaftsurlaub. Der bezahlte verlängerte Mutterschaftsurlaub wird unter Vorbehalt der Gewährung der Mutterschaftsentschädigung bewilligt. Die Lehrerin oder die Schulleiterin reicht das Formular Mutterschaftsentschädigung zeitnah dem Volksschulamt ein.

Weitere Fragen

Volksschulamt
Sektor Personal
Tel. 043 259 22 70
Mail: personal@vsa.zh.ch



Anhang: Rechtsgrundlagen (gültig ab 1. Juli 2021)

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111)

§ 96 Mutterschaftsurlaub

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2: Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub entsprechend der verlängerten Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nach der Bundesgesetzgebung über den Erwerbsersatz. Hat die Angestellte ihren Urlaub bereits zwei Wochen vor der Niederkunft angetreten oder war sie die letzten zwei Wochen vor der Niederkunft wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden abwesend, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 97 Besondere Verhältnisse

Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 - 4 werden zu Abs. 1 - 3.